

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 46 (1961-1962)
Heft: 2

Artikel: Ein Duell auf der Plattform und seine Folgen
Autor: Bärtschi, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Duell auf der Plattform und seine Folgen

Ernst Bärtschi

Abkürzungen:

St. A. B. = Staatsarchiv Bern

RM = Ratsmanuale

Mand.-S. = Mandaten-Sammlung

Pol. B. = Polizeibücher

Burgerb. = Bürgerbibliothek Bern.

Unter den Untugenden und Lastern, welche die Obrigkeit des alten Bern mit löblichem Eifer bekämpfte, gaben ihr insbesondere auch die mit der Waffe ausgefochtenen Ehrenhändel Anlass zu Äusserungen höchsten Missfallens. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entschloss sie sich, im Hinblick darauf, «dass die Duels und ausschertladungen uff bestimbte Kämpf und Kampf blätz immer mehr gemein und ohne betrachtung und abscheuchen des daraus erfolgenden Seel und Leib verderbenden Übels gebraucht werden», mit äusserster Schärfe gegen diese «auss eiteler ambition undt unbedachtem ehrgeitz harfliessenden» Vorkommnisse einzuschreiten. In einem Mandat vom 24. April 1651¹ warnte sie männiglich zu Stadt und Land, ohne Unterschied des Standes, Ansehens und Wesens, vor den vermessen und höchst schädlichen Duellen, «by pöne undt unussbleiblicher Straff an Leib und Leben, Ehr, Hab und Gut», gleichviel, ob einer auf dem Kampfplatz verwundet werde oder nicht. Wer in einem solchen Zweikampf sein Leben verliere, solle «nit zuo den selig abgestorbenen in Kirchhoff, sondern gehörig verdienter massen ann schmechliche Ort vergraben werden». Sekundanten und Kartellträger seien nicht besser als die Hauptverbrecher zu rechnen, und ebenso sollen die Hehler an Ehre, Leib und Gut gestraft werden. – Dieses «Verpott der Duellen» fand Aufnahme in das «Grosse Mandat wider allerhand im schwang gehende Laster»², das alljährlich am ersten Maisonntag von allen Kanzeln verlesen wurde.

Nicht ohne Hemmungen und Rückschläge liess sich das Verbot durchsetzen. Insbesondere den zahlreichen in fremdem Solde stehenden bernischen Offizieren, aber auch manchem andern Bürger, der mit Stolz den Degen trug, ging es nur schwer ein, dass das, was der militärische Ehrenkodex anderwärts verlangte, in der Heimat nicht Geltung haben sollte.

¹ «An alle Teutsche und Weltsche Ambtliüt, Verpott der Duellen»; RM 109, 44; vgl. Pol. B. Nr. 6, fol. 209, Zedel an Cantzel, Verpott der Duellen. St. A. B.

² Gross-Mandat der Statt Bern wider allerhand im schwang gehende Laster. Erneueret und vermehret, getruckt zu Bern 1661.

Freilich verhiess ein späterer Erlass denen, die sich für eine ihnen widerfahrene Ehrverletzung nicht mit der Waffe Genugtuung verschafften, vielmehr den Richter anriefen, sie würden «nicht allein bey der hohen Oberkeit Lob und Ruhm erwerben, sondern auch allen daher etwan beförchtenden Verwises von andern gesichert seyn»¹. Wer aber in einem Ehrenhandel auf eine Forderung hin nicht antrat, musste eben doch besorgen, der Feigheit geziehen und von den Standesgenossen verachtet zu werden.

Die Obrigkeit selber geriet bei der Beurteilung von Duellvergehen nicht selten in einen innern Zwiespalt. Als im Jahre 1701 Niklaus Lombach, der Sohn des Heimlichers, sich im Dählhölzli mit dem jungen Emanuel Thormann schlug und dieser auf dem Platze blieb, baten dessen Angehörige die am folgenden Tag versammelten gnädigen Herren und Oberen inständig, den mit Bewilligung des Kleinen Rates vorläufig in einem Sarg verwahrten Leichnam im Kirchhof zu Muri beerdigen zu dürfen. Der Grosse Rat bezeugte ihnen sein herzliches Mitleid und hätte ihrem Ersuchen gerne willfahrt, fühlte sich aber an die bestehende Satzung gebunden und erkannte schliesslich «für dissmahlen und ohne Consequenz fürs künftige», der entseelte Körper sei den Verwandten zu schenken, damit sie ihn auf ihren Gütern, doch ohne Leichenbegängnis, begraben könnten². Andererseits zögerten die Zweihundert nicht, Hab und Gut des Getöteten wie des Täters beschlagnahmen zu lassen; die Vennerkammer erhielt nachträglich noch den Auftrag, auch dem Geld nachzuforschen, das der erschlagene Thormann zur Zeit seines Hinschiedes bei sich gehabt haben solle³. Der geflüchtete Lombach wurde nach feierlich durchgeführtem Landtagsverfahren an der Kreuzgasse auf 101 Jahre verbannt. – Nicht so traurig endete 1716 ein Duell zwischen Simon Albrecht Bondeli und Franz Müller; jener wurde für drei Monate nach Lauterbrunnen, dieser für sechs Monate nach Gsteig bei Saanen – in das «bernische Sibirien» – verschickt. Weit schärfer griff die Obrigkeit zu, als im Jahre 1719

¹ Mand.-S. V 7, 1721. St. A. B.

² RM 3 v. 10. und 11. Mai 1701, 55, 65 f.; vgl. H. Türler, Zwei Duellgeschichten im alten Bern (1776–78), Blätter f. bern. Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. XX, 1924. S. 200 ff.

³ RM 3 v. 3. Juni 1701, 229.

Gabriel Frisching und Hieronymus Stürler sich schlagen wollten, jedoch durch Dritte daran verhindert wurden: der Grosse Rat verurteilte den ersten zu einem Jahr, den zweiten zu einem halben Jahr Haft im obern Spital.

Heinrich Türler, dem wir einen 1924 erschienenen Aufsatz über Duellgeschichten im alten Bern verdanken, knüpft an die Erwähnung der letztgenannten Urteile die Bemerkung, für lange Zeit – bis in die 1770er Jahre – vernehme man nichts mehr vom Einschreiten gegen Duelle¹. Darin irrt sich der verdiente Historiker. Bereits 1721 klagt ein Mandat «wider die Ausschlagenheiten und Violentzen», dass «Hochmuth und eitele Einbildung seiner selbs durch die heutige Lebensart der Jugend gleichsamb anwachset», und dass ein jeder «durch die verderbliche, böse und allzu hoch spannende Beobachtung des sogenannten Point d'Honneur vermeinet, in der Pflicht zu seyn, sich selber Recht zu schaffen und sein vermeint-verletzte Ehr zu retten». Keiner dürfe «dessfalls eigengewältige Satisfaction nehmen und der Hohen Oberkeit in das Ihra von Gott anvertraute Richteramt greiffen». Nachdrücklich weist diese Warnung auf die schweren Strafen hin, welche die Übertretung des Duellverbotes nach sich ziehe, und unterstreicht drohend, wer im Zweikampf sein Leben verliere, solle «an schwächlichem Ort ohne Gnad verscharrt werden»². – Am 20. März 1748 verwundete der siebzehnjährige Karl Emanuel von Wattenwyl den Leutnant Albrecht Gruber tödlich, als sie nachts beim Ballenhaus die Klingen kreuzten. Der um ein ehrliches Begräbnis bitten Mutter des Erstochenen willfahrte der Rat gnadenhalber insoweit, als er ihr erlaubte, den Leichnam «an einem ihra beliebigen Orth ausser der Statt, jedoch ohne Gepräng», beerdigen zu lassen³. – Wie locker bei

¹ H. Türler a. a. O., 201.

² «Ordnung und Einsehen wider die Ausschlagenheiten und Violentzen», Mand.-S. V 7, gedr. Bern 1721.

³ RM 197, 348 ff., 357 f. Der entflohene v. Wattenwyl wurde später, weil als unzurechnungsfähig erkannt, seiner Familie überlassen, lebte mit einem Gouverneur und einem Kammerdiener in Lausanne, wo er 1759 mit einem Geschoss, das er «mit allerhand hart geladen», jenen auf den Tod verwundete. Er wurde daraufhin lebenslänglich interniert. Vgl. J.R. Gruner, Chronicon, Burgerb. Mss.Hist.Helv. VIII 41, 323, 511.

der jungen Burgerschaft jener Zeit der Degen in der Scheide sass, beweist auch eine zufällig entstandene Balgerei zwischen einer Anzahl junger Patrizier und einer Patrouille der Stadtwache in der Neujahrsnacht 1755. Die Begegnung verlief ziemlich harmlos, und da keine vorsätzliche Herausforderung vorlag, verzichtete die Obrigkeit auf die Anwendung der für Duelle geltenden Bestimmungen; immerhin verurteilte sie selbst diejenigen, die ihren kleinen Stadtdegen zwar gezogen, jedoch nicht gebraucht hatten, zu Arreststrafen und empfindlichen Geldbussen¹.

Von einem Duell mit höchst unglücklichem Ausgang berichten Akten aus dem Jahr 1757, die bisher nicht beachtet wurden. Dieser Ehrenhandel verdient Erwähnung nicht nur wegen der aussergewöhnlichen Umstände, unter denen der Kampf stattfand – ohne Sekundanten, mit ungleichen Waffen, bei einbrechender Nacht, auf dem Kirchhof –, sondern auch, weil er zeigt, mit welcher Leichtfertigkeit im goldenen Zeitalter Berns selbst reife Männer in gehobener Stellung gelegentlich, einer Lappalie wegen, Familienglück und Leben aufs Spiel setzten. Der Herausforderer, der 36jährige *Hieronimus Fellenberg*, dessen Vater hohe Ämter bekleidet und vom König von Preussen einen Adelsbrief erhalten hatte, war schon in jungen Jahren zum einträglichen Posten des Kommerzienrats-Schreibers² gelangt und gehörte seit 1755 dem Grossen Rat an³. Seine Gattin, Dorothea Rosina geb. Tschiffeli, Tochter des Besitzers der Werdthöfe, hatte ihm zwei Kinder geschenkt, die zur Zeit des Duells fünf und drei Jahre zählten⁴. Der Geforderte, *Emanuel Lutz*, stand bereits im 48. Lebensjahr. Seine Familie gehörte nicht zu den im Rat der Zweihundert vertretenen Geschlechtern. Indessen hatte ihn sein Oheim Carolus Lutz, dessen Name im Zusammenhang mit dem bernischen Sieg im zweiten Villmergerkrieg genannt wird, zu einem tüchtigen Kaufmann heranbilden lassen und zum

¹ Bürgerliche Procedures von Degenzüken und Herausladungen 1751–1781, St.A.B. Anhang zu den Akten des Geh. Rates 23; Urteil v. 23. Jan. 1755, RM 225, 477 ff.

² Vgl. über diese Stelle E. Lerch, Der Bernische Kommerzienrat im 18. Jahrhundert. Tübingen 1908.

³ Regimentsbüchlein 1742; Fellenberg (geb. 1721) war 1757 auch Assessor am Obern Chorgericht.

⁴ S. v. Werdt, Stammtafeln bern. Geschlechter, Bürgerb. Mss.Hist. Helv. XII 313/314; B. v. Rodt, Genealogien burgerl. Geschlechter, Bürgerb.

Erben seines beträchtlichen Vermögens gemacht¹. Seine geschäftlichen Erfolge und die vornehme Verwandtschaft seines Oheims öffneten ihm manche Tür. Seiner erst vor drei Jahren geschlossenen Ehe mit Rosina Elisabeth Ernst waren zwei Kinder entsprossen, von denen jetzt nur noch ein einjähriges Töchterchen lebte². Mit Hieronymus Fellenberg stand Emanuel Lutz bis zu dem verhängnisvollen 21. Oktober in einem vertraulichen Verhältnis.

An diesem Tage – es war ein Freitag – suchten Fellenberg und Hauptmann Jenner nach dem Mittagessen den neuen Rathausamman von Bonstetten auf, der wie sie Mitglied des Grossen Rates geworden war, und nach einer Plauderstunde im Rathaus spazierten alle drei der Enge zu. Weil es aber recht kalt wurde, beschlossen sie, im Brückfeld-Wirtshaus einzukehren und ihr Gespräch bei einem Glase Wein fortzusetzen. Die Zeit verfloss ihnen rasch; es dunkelte bereits, als sie den Rückweg antraten. In der Stadt angelangt, trennte sich der Hauptmann von den zwei andern und begab sich ins Haus seines Vaters. Bonstetten wäre auch gern heimgegangen, doch folgte er «par complaisance» der Aufforderung Fellenbergs, noch zu einem Trunk bei Schmiden Einkehr zu halten. Dort trafen sie nur den Gerichtsschreiber Haller und Emanuel Lutz an. Fellenberg gesellte sich sogleich zu diesem und fragte ihn, wie ein von ihm geführter Prozess ausgegangen sei. Er habe den Handel gewonnen, lautete die Antwort. Fellenberg dankte für die Auskunft, worauf Lutz bemerkte: «Du bist ein Narr, mir dafür zu danken.» Das nahm nun jener übel auf, doch als der andere erklärte, er habe nur sagen wollen, es sei doch nicht nötig gewesen, ihm für etwas Selbstverständliches zu danken, beruhigte er sich. Bald war ein fröhliches Wortgefecht zwischen den beiden im Gange; Neckreden gingen hin und her; alle lachten. Nach einer Weile warf Fellenberg die Frage ein, ob Lutz nicht Stubenmeister werden möchte. Derb fuhr der ältere heraus: er halte jeden für einen Hundsfott, der ihm dazu ver helfe.

¹ J. R. Gruner, Genealogia. Stamm- und Geschlechts-Register, Burgerb. Mss. Hist. Helv. XVII 32, S. 31, 41. Karl Lutz, der spätere Oberst und Zeugwart, überbrachte 1712 als Kurier den Bericht über die siegreiche Schlacht samt den erbeuteten Hörnern von Uri nach Bern. Er war verheiratet mit Elisabeth v. Wattenwyl, starb 1750 kinderlos.

² J. R. Gruner, Genealogia; S. v. Werdt, Stammtafeln.

Ob er auch ihn für einen solchen halte, wollte darauf Fellenberg wissen. Lutz stellte dies in Abrede; die Bemerkung habe sich nicht auf ihn bezogen. Der Kommerzienrats-Schreiber fühlte sich jedoch verletzt. Er warf dem Handelsmann vor, er habe es ihm, einem Standesglied gegenüber, am nötigen Respekt fehlen lassen; auch begann er ihn mit «Monsieur» und «vous» anzureden, während sie einander bisher als gute Freunde geduzt hatten. Lutz entschuldigte sich für den gefallenen Ausdruck, Fellenberg aber musste sich von den andern Herren vorhalten lassen, er könne es nicht leiden, wenn ihm einer im Wortgefecht überlegen sei. Er verlangte indessen, Bonstetten solle entscheiden, wer das schlimmere Mundwerk habe. Der Angerufene kam dem Begehren nach und gab scherzhaft sein Urteil dahin ab, alle beide hätten böse Mäuler. Darob allgemeines Gelächter; der Friede schien wieder hergestellt. Als man sich aber anschickte aufzubrechen, fing Fellenberg, der ein Räuschlein zu haben schien, wieder von den gefallenen Ausdrücken und Worten an. Der Gerichtsschreiber Haller wies ihn zurecht: wenn er so empfindlich sei, so dürfe er sich eben nicht auf derartige Neckereien einlassen. Übrigens erachtete Haller, der sich vor dem Hause verabschiedete, die ganze Sache für unerheblich; er hätte sonst, wie er später als Zeuge aussagte, zum Frieden gemahnt oder sogar Trostung aufgenommen. Die übrigen drei Herren gingen um halb acht Uhr stadtabwärts. Fellenberg blieb bei Lutzens Haus stehen; Bonstetten dachte im Weiterschreiten, der Kommerzienrats-Schreiber werde, wie es seine umständliche Art sei, von Lutz weitere Erläuterungen, die vorausgegangenen Gespräche betreffend, begehren. Er schaute deshalb nochmals zurück; die beiden standen anscheinend ruhig beieinander; kein lautes Wort war zu hören; nichts deutete auf einen Disput. Ohne etwas Schlimmes zu ahnen, ging er deshalb seines Weges¹.

Am selben Abend, gleich nach acht Uhr, hörte Frau Rosina Fellenberg, die sich gerade im Keller befand, wie ihr Mann vor der Haustür jemand ersuchte, ihm einen Chirurgen zu schicken, und dann festen Schrittes die Treppe emporstieg. Als sie kurz darauf in seine Stube trat, war er im Begriff, sich zu entkleiden. Auf ihre Frage, wo es ihm fehle, erwiderte er kurz,

¹ Zeugenaussagen F. E. v. Bonstetten und S. Haller vom 31. Okt. 1757, Turmbuch, St. A. B., B IX 495, 190–200.

er sei verwundet, und da sie nun Blut vorn an seinem Hemde gewährte, erschrak sie furchtbar und sandte eine Magd zu dem bekannten Operator Kuhn; eine zweite schickte sie an die vordere Gasse, um den ersten Chirurgen, der anzutreffen wäre, herbeizuholen. Wieder ins Zimmer ihres Gatten tretend, sah sie ihn völlig erblasst, den Kopf kraftlos seitwärts geneigt, auf dem Sofa liegen. In grösster Angst lief sie selber zu Doktor Rosselet, ihrem Nachbar, der sie zu dem Verwundeten begleitete und ihr half, ihn zu Bette zu bringen¹. Gleich nachher langte auch der Operator Hartmann an. Er stellte beim Patienten linkerseits, schief ob dem Nabel, eine halbzollbreite Wunde fest, aus der ein Stück Netz (Omentum) fingerlang heraushing.

Während sich dies in Fellenbergs Haus zutrug, sprach Lutz, anscheinend etwas angeheitert, beim Operator Kuhn vor, der ihm vor kurzem zur Ader gelassen, überreichte ihm einen kleinen Stadtdegen und bemerkte dazu, die Waffe gehöre dem Herrn Kommerzienrats-Schreiber, der ihn um einer Bagatelle gefordert und gedrängt habe, ihm auf der Stelle Satisfaction zu geben. Vergeblich habe er Fellenberg die Sache auszureden versucht, vergeblich ihm vorgestellt, dass sie beide unglücklich werden könnten, umsonst ihm den Vorschlag gemacht, bis zum andern Morgen zu warten und dann einander vor dem Tor zu treffen, wenn doch müsse geschlagen sein. Der andere habe darauf beharrt, das Duell müsse sogleich stattfinden, und zwar auf dem Kirchhof, wo er schon mehrere dieser Art gehabt habe. Bei dem nun folgenden Waffengang sei er selber unverletzt geblieben; er habe sich trotz dem Aderlass noch wehren können; ob sein Gegner etwa eine Schürfung davongetragen, wisse er nicht. Bei diesen Worten zog Lutz seinen eigenen Degen, eine lange, schmale, scharf geschliffene Klinge, prüfte deren Spitze, und da er daran kein Blut fand, glaubte er annehmen zu können, auch der Herausforderer habe keinen Schaden genommen. Da erschien Fellenbergs Magd, um den Chirurgen zu ihrem Herrn zu rufen. Lutz ersuchte ihn, den ihm übergebenen Degen dem Eigentümer wieder zuzustellen und ihm noch am gleichen Abend Bericht zu geben, wie es stehe. Nachdem sein Verband erneuert worden war, verabschiedete er sich. Kuhn vermutete nach dem, was er eben ver-

¹ Aussage Frau Rosina Fellenberg, a.a. O. 230 ff.

nommen, nichts Bedenkliches. Er setzte sich deshalb zu Tische, um vorerst etwas zu essen. Doch schon erreichte ihn eine zweite, dringendere Aufforderung, eilends zu dem Verwundeten zu kommen. Er fand ihn in besorgniserregendem Zustand, ganz erkaltet, ohne spürbaren Puls und so schwach, dass man nicht durch Sondieren Richtung und Tiefe des Stiches festzustellen wagte. Das heraushängende Omentum wurde durch die Wunde wieder an seinen Ort geschoben und ein Verband angelegt. Dr. Rosselet fand es für notwendig, auch noch seinen ältern Kollegen, den Stadtphysicus Dr. Maser, beizuziehen, der den Patienten als ärztlicher Berater seit Jahren kannte. Sobald vorgekehrt war, was sich im Augenblick tun liess, eilte Kuhn zu Lutz, von dessen Erzählung er kein Wort hatte verlauten lassen, und bedeutete ihm, an seiner Stelle wäre es ihm nicht geheuer; Fellenberg könne vielleicht noch in dieser Nacht sterben. Lutz erwiderte, er habe ein gutes Gewissen, denn er sei zu dem Zweikampf gezwungen worden. Er bleibe in der Stadt¹.

Beim kranken Fellenberg nahm derweil das Unheil seinen Lauf. Übelkeit befiel ihn; sein Bauch war aufgetrieben; die Schmerzen wurden so gross, dass sie ihm laute Schreie auspressten. Die behandelnden Ärzte taten alles, was ihnen nach dem damaligen Stand der Heilkunde geboten schien. Ihre Bemühungen brachten dem Leidenden Linderung; am Samstagabend stellte sich die Körperwärme wieder ein; der Puls wurde ebenfalls spürbar, wenn auch nur schwach. Am Sonntag gar gab der Anschein einer kleinen Besserung Frau Fellenberg Anlass zu der Bemerkung, «qu'en ce cas Mr. Fellenberg sera plus heureux que sage», worauf der Patient, der dies gehört hatte, leise erwiderte, wenn sie das in einem allgemeinen Sinn meine, so habe sie recht, sonst aber nicht. Er sah klar. Ärztlicherseits hatte man ihn von Anfang an auf die Gefährlichkeit seiner Wunde aufmerksam gemacht und ihm bedeutet, wenn er etwas zu eröffnen habe, sollte er es nicht aufschieben. Angesichts des fast sichern Todes zeigte dieser Mann, der sich so eigensinnig in ein törichtes Abenteuer gestürzt hatte, eine Haltung, die Achtung abnötigt. Dem von Frau Rosina herbeigerufenen Heimlicher Fellenberg, dem Berater und Gönner der Familie, empfahl er Weib und Kinder, antwortete aber auf dessen Frage,

¹ Aussage Operator Kuhn, a. a. O. 205 ff.

ob er ihm nicht über das Vorausgegangene irgend etwas anvertrauen wolle: «Ich will als ein ehrlicher Mann absterben; es ist ein Unglück; ich will nicht aus einem Unglück zwei machen¹.» Standhaft weigerte er sich, den Namen desjenigen zu nennen, von dem er den verderblichen Stich empfangen. Er habe dieser Person verziehen, trage selber die grössere Schuld an dem Unglück und wolle nicht, dass ein zweites daraus entstehe, erklärte er auch den Ärzten gegenüber. Allen, die um seine Verletzung wussten, erlegte er ein striktes Schweigegebot auf. Noch in seinen Fieberphantasien flüsterte er mehrmals: «Mund halten!»

Vom Sonntagabend an konnte über das nahe Ende kein Zweifel mehr bestehen. Der Kranke verbrachte eine sehr unruhige Nacht; er fieberte stark; überdies quälte ihn ein krampfhaftes Aufschlucken. Am Montag nahm das Fieber noch zu. Der Patient wurde zusehends schwächer. Kurz nach Mitternacht, nachdem er noch zu klarem Bewusstsein gekommen, verschied er sanft. Die von Dr. Rosselet beantragte Sektion unterblieb, teils mit Rücksicht auf die Gefühle der trauernden Witwe, teils, weil der Verstorbene das Geheimnis hatte gewahrt wissen wollen. Alle Beteiligten hielten sich an das ihnen auferlegte Schweigegebot, und so erfuhr die Stadt lediglich, der Herr Kommerzienrats-Schreiber Fellenberg sei in der Morgenfrühe des 25. Oktobers nach kurzer Unpässlichkeit gestorben. Mit allen Ehren wurde er im Kirchhof bestattet.

Kaum jedoch hatte sich die Erde über seinem Sarge geschlossen, als ein Geraune begann, mit der erwähnten Unpässlichkeit möchte es wohl eine eigene Bewandnis haben. Bereits wurde in diesem Zusammenhang auch der Name Lutz genannt². Der Kleine Rat vernahm von den «verdriesslichen Gerüchten» und befahl, alle diejenigen, «so von dem wahren Hergang und Verlauf der Sachen, deren Umständen und bewantnuss, bekantschaft oder wüssenschaft haben möchten», bei Eiden abzuhören³. Am Montag, dem 31. Oktober, erschienen vorab Gerichtsschreiber Haller und Rathausammann von Bonstetten vor dem bestellten Zweierausschuss und berichteten, was sich zehn Tage zuvor zwischen Fellenberg und Lutz zu-

¹ Aussage Heimlicher Fellenberg, a. a. O. 224 ff.

² Aussage Frau Rosina Fellenberg v. 2. Nov. 1757.

³ RM 237, 335 f.; Turmb. 187 ff.

getragen hatte. Am Dienstag wurden die Chirurgen und Ärzte, die den Verwundeten untersucht und behandelt hatten, einzeln einvernommen¹. Gemeinsam erstatteten sie dann noch einen zusammenfassenden Bericht über ihre Beobachtungen und Anordnungen; ihre Relatio medico-chirurgica schloss mit der Feststellung: «Es bleibt also von Unss unbestimmt, ob diese laesion unter die absolute, ut plurimum, oder per accidens tödtlich zu zählen, und das um so viel mehr, da keine Section des Leichnams vorgegangen, auch der sel. Verstorbene seit vielen Jahren mit ungesunden Säften behaftet gewesen².» – Am Mittwoch endlich sagten auch Frau Fellenberg und ihre Verwandten aus.

Mindestens seit der Einvernahme des Operators Kuhn vom 1. November wusste man also, dass Hieronymus Fellenberg seine Wunde im Zweikampf von Emanuel Lutz empfangen hatte. Wie man nun gegen den Täter zunächst vorging, mutet beinahe idyllisch an. Am 2. November begab sich der Ratsweibel Hebler zu Lutzens Wohnung, um ihm den Hausarrest anzulegen. Die Köchin gab dem Boten Bescheid und sagte, sie wisse nicht, ob ihr Herr daheim sei; wenn sie ihn sehe, so wolle sie es ihm zu wissen tun³. Am 8. November beschloss der Rat im Hinblick auf das, was die Untersuchung über den traurigen Tod Fellenbergs ergeben hatte, es sei das in solchen Fällen übliche Landtagsverfahren durchzuführen; Grossweibel und Gerichtsschreiber sollten feststellen, «ob Herr Lutz, wie verlauten wolle, den weiten genommen habe oder nicht, und allenfalls Er noch allhier zu finden wäre, Ihne in gefänglichen Verhaft nemmen»⁴. Am folgenden Tag verfügten sich dann zwei Beauftragte, Vice-Grossweibel Jenner und Major Tillier, zu Frau Lutz und fragten sie, ob ihr Ehegemahl sich hier in Bern befinde. Sie antwortete, er sei schon vor vierzehn Tagen verreist⁵. Dem Anschein nach hatte man ihn nicht ungern entzwischen lassen.

¹ Über die genannten Ärzte und Chirurgen – diese hatten noch nicht den gleichen Rang wie die Doctores und Medici – vgl. H. Rennefahrt und E. Hintzsche, Sechshundert Jahre Inselspital, 314 ff., 320, 326. Bern 1954.

² Turmb. 218.

³ Zeugsame v. Ratsweibel Sam. Hebler, a. a. O. 218.

⁴ RM 237, 364 ff., 368 f.

⁵ Zeugsame v. Vice-Grossweibel Jenner, Turmb. 238.

Am 28. November versammelte sich der Grosse Rat als oberste richterliche Behörde im Rathaus¹ und hielt nach einem umständlichen Zeremoniell von 31 Punkten den ersten und gleich anschliessend den zweiten Landtag ab. Der jüngste Venner amtete als öffentlicher Ankläger. Nachdem der Bürger Lutz je dreimal mit lautem Ruf aufgefordert worden war, zu erscheinen und sich wegen des begangenen Totschlages zu verantworten, gab der Schultheiss nach gehaltener Umfrage den Befehl, den dritten Landtag verkünden zu lassen. Mit erhobener Stimme rief ein Weibel oben auf der Rathaustrappe, jedermann, der den Täter Emanuel Lutz antreffe, «in Städten oder Dörferen, in Hölzeren oder Felderen, zu Wasser oder zu Land, oder wo es immer seye», solle ihm verkünden, der dritte Landtag sei auf den 12. Christmonat angesetzt, und wenn er auch dannzumal nicht erscheinen sollte, würde man alsdann «in einen Weg mit dem Urtheil wider ihne fürfahren».

In der Sitzung des Grossen Rates vom 12. Dezember erfolgte, da sich der Angeklagte auch diesmal auf den dreimaligen Ruf hin nicht gestellt hatte, das Kontumaz-Urteil: Emanuel Lutz soll «von dem Fried- in Unfrieden, von der Sicherheit in die Unsicherheit erkennt und all sein Gut zu Handen Mrghh. verfallen seyn; anbey der Gethäter der Statt Bern Land und Gebieth für Hundert und Ein Jahr verlohren haben und selbige fürohin nicht mehr betreten»; würde er darin betroffen, so solle er «nach der Statt Recht und Satzung mit dem Schwärt vom Leben zum Tod hingerichtet werden»².

Von einem nachträglichen Strafverfahren gegen den verstorbenen Kommerzienrats-Schreiber Fellenberg verlautet in den Akten über den unglücklich ausgegangenen Ehrenhandel nichts. Längst war die bernische Obrigkeit davon abgekommen, die Vorschrift, wonach «an schmählichem Ort» – unter dem Galgen – verscharrt werden solle, wer in einem Zweikampf sein Leben lasse, in ihrer unmenschlichen Härte zur Anwendung zu bringen. Der Strafvollzug hatte im 18. Jahrhundert mildere Formen angenommen. Immerhin wurde noch 1748, wie oben erwähnt, der Mutter des im Duell durch einen Degenstich verletzten und kurz darauf

¹ In solchen Fällen wurden die Landtage nicht mehr a. d. Kreuzgasse, sondern im Rathaus abgehalten; vgl. Pol. B. Nr. 12, 515 (1742), Nr. 13, 98 f. (1744).

² «Contumaz-Urtheil» i. Turmb. 250.

verstorbenen Leutnants Gruber lediglich gestattet, den Leichnam ihres Sohnes an einem Ort ausserhalb der Stadt und «ohne Gepräng» beerdigen zu lassen. Es könnte auffallen, dass nun, bloss neun Jahre später, als Hieronymus Fellenberg auf gleiche Weise ums Leben kam, jede diskriminierende Ahndung ausblieb. Abgesehen davon, dass die schon erfolgte feierliche Bestattung dieses Standesgliedes sich nicht ungeschehen machen liess, mag indessen auch der Umstand, dass man sich bereits im Vorfeld einer Neuordnung des bernischen Rechts befand, die Obrigkeit bewogen haben, auf Weiterungen zu verzichten und stillschweigend eine Bestimmung fallen zu lassen, an der die humaner gewordene Gesinnung des Jahrhunderts sich stiess. Das in der Folge neu herausgegebene «Grosse oder Mayen-Mandat wider die im Schwang gehenden Sünden und Laster» vom 22. Februar 1763¹ enthielt denn auch im Abschnitt über das Verbot der Duelle keinen Hinweis auf die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Von den im Zweikampf Gefallenen war darin überhaupt nicht mehr die Rede.

Manchem unter den Zweihundert mochte es doch scheinen, das über Lutz gefällte Urteil sei, gemessen an der nachgewiesenen Schuld, allzu hart ausgefallen. Als daher Frau Elisabeth Lutz zwei Tage nach erfolgtem Spruch vor dem Grossen Rat erschien, ihm ihre traurige Lage vorstellte, auch nicht verschwieg, dass sie noch ein Kind unter dem Herzen trage, und die Gnädigen Herren und Oberen anflehte, «nach dero ihnen unzertrennlich anwohnenden Barmherzigkeit und Grossmuht» das Urteil zu mildern und ihr die Mittel zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt zu lassen, blieb der Rat nicht ungerührt. Er beschloss einhellig, «aus verschiedenen Considerationen und aus Mitleiden gegen die Exponentin und ihre Kinder» Gnade vor Recht ergehen zu lassen; es solle «sothanes dem Fisco zugesprochenes Guht Ihnen wider geschenkt und überlassen seyn»². Die ergangenen Kosten aber müsse Frau Lutz bezahlen, verfügte anderntags der Kleine Rat³.

¹ Grosses oder Mayen-Mandat v. 22. Febr. 1763. Hoch Oberkeitliches Mandat und Verwarnung wider die im Schwang gehenden Sünden und Laster, so alljährlich an dem ersten Sonntag nach Ostern von Canzlen verlesen werden soll. Erneueret und herausgegeben 1763. Mss. Mand.-Buch Nr. 21, gedr. Mand.-S. V 63. St. A. B.

² RM 238, 125, 129.

³ A. a. O. 132, «mit Moderation jedoch».

So ward dem verbannten Emanuel Lutz wenigstens der Trost, dass er die Seinigen materiell gesichert wusste. Im Frühjahr 1758 kam Frau Elisabeth mit einem Knäblein nieder, das den Namen seines Vaters erhielt; um Weihnachten 1759 schenkte sie ihrem Gatten in Neuenburg, wo er sich damals aufhielt, ein weiteres Kind, welches auf den Namen Gottlieb getauft wurde¹. Nach viereinhalbjähriger Verbannung wagte es Lutz, dem Grossen Rat ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Am 28. April 1762 kam das Geschäft vor die Zweihundert, die sich «aus den zu des Supplicanten Gunsten gewalteten Considerationen» zur Gnade geneigt zeigten, nicht ohne jedoch zuvor wegen der Wichtigkeit der Sache eingehend beraten und durch mehrmaliges Ballotieren über eine Reihe von Anträgen abgestimmt zu haben. Das 1757 gefällte Kontumaz-Urteil wurde aufgehoben; indessen blieb Lutz noch für zehn Jahre von allen burgerlichen Ämtern und Diensten ausgeschlossen. Die Begnadigung erstreckte sich ausdrücklich auch auf seinen im Exil gebornen Sohn². Der wieder in seine Vaterstadt zurückgekehrte Kaufmann war keineswegs auf ein öffentliches Amt angewiesen; seine geschäftliche Tüchtigkeit verhalf ihm zu einem nicht geringen Wohlstand³. Im Jahre 1776 übertrug ihm die Obrigkeit das ansehnliche Amt des Inselverwalters. Er versah es getreu bis zu seinem Tode⁴.

Einige Monate vor Lutzens Begnadigung war auch in der Familie seines einstigen Duellgegners ein wichtiges Ereignis eingetreten: Frau Rosina Fellenberg hatte im Herbst 1761 dem Oberherrn von Burgistein, Emanuel von Graffenried, ihre Hand zum Ehebund gereicht⁵, einem Manne von wenig ansprechendem Äussern, der aber, durch bittere Erfahrungen gereift, dank seinen menschlichen Eigenschaften und seiner gemeinnützigen Tätigkeit in steigendem Masse die Achtung seiner Mit-

¹ Auszüge aus Taufrödeln, Bürgerb., Mss.Hist.Helv. III 66.

² RM 260, 120 ff.

³ Nach der Populationstabelle 1764 wohnte die Familie Lutz im eigenen Haus a. d. Kramgasse, Schattseite, gleich ob Metzgen; sie beschäftigte drei Mägde. St.A.B., XIII 598.

⁴ Regimentsbücher; Lutz starb achtzigjährig am 6. April 1789. Auszüge aus Totenrödeln, Bürgerb., Mss.Hist.Helv. III 67.

⁵ Die Hochzeit fand am 30. Okt. 1761 in Kappelen bei Aarberg statt; vgl. S. v. Werdt, Stammtafeln.

bürger gewann. Sie hatte ihren Entschluss nicht zu bereuen. Ihr zweiter Gatte sorgte für die beiden Kinder Fellenberg mit der gleichen väterlichen Liebe wie für die, welche sie ihm in den folgenden Jahren schenkte. Der bekannte Zürcher Stadtarzt Doktor Hirzel, der Graffenrieds Bekanntschaft an einer Tagung der Helvetischen Gesellschaft machte und von den bernischen Besuchern viel Rühmliches über ihn erfuhr, wusste nachher seinem Freunde und Kollegen Zellweger zu berichten: «Er erzieht Kinder aus der ersten Ehe seiner Gemahlin mit einem solchen unparteiischen Eifer, dass die Anverwandten, die über seine Heirat missvergnügt waren, nun solche gegen Gott als das grösste Glück verdanken¹.» So seltsam waltet das Schicksal, dass zuweilen ein Unglück schon den Keim zu neuem Glück in sich birgt.

¹ Zit. nach K. Morell, Die Helvetische Gesellschaft, 438. Winterthur 1864.